

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 24. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juli 2022)

zum Thema:

Inobhutnahme nach den §§ 8a und 42 SGB VIII: Beteiligung freier Träger der Jugendhilfe

und **Antwort** vom 14. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12436
vom 24. Juni 2022
über Inobhutnahme nach den §§ 8a und 42 SGB VIII: Beteiligung freier Träger der
der Jugendhilfe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. „Der Vorrang des freien Trägers nach § 4 Abs. 2 SGB VIII erfasst auch die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. § 76 SGB VIII erlaubt die Beteiligung freier Träger. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Aufgabe der Inobhutnahme einem Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen oder ihn daran beteiligen. Der freie Träger kann aber keinen Eingriff durch Verwaltungsakt vornehmen.“ (Peter-Christian Kunkel) Was bedeutet es konkret in der Praxis, dass der freie Träger keinen Eingriff durch Verwaltungsakt vornehmen kann? Wozu sind freie Träger berechtigt, wo stoßen sie praktisch an Grenzen und welche Konsequenzen hat dies für die Praxis von Herausnahmen aus der Familie? Beschränken sich die Inobhutnahmen (als erster Akt der Herausnahme) durch einen freien Träger auf Fälle von Selbstmeldern und Inobhutnahmen mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten? Inwiefern kann der konkrete Akt der Herausnahme durch freie Träger geleistet werden?

4. Wie viele der in den letzten fünf Jahren veranlassten Inobhutnahmen gingen vom Jugendamt und wie viele von freien Trägern aus? Bitte auch um Aufschlüsselung der freien Träger.

Zu 1. und 4.: Wie die in der Fragestellung zitierte Kommentarliteratur zum Ausdruck bringt, die hier im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage offenbar näher erläutert werden soll: Die Inobhutnahme ist ein hoheitlicher Akt. Dieser Verwaltungsakt ist vom zuständigen Träger

der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen. Soweit ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe Selbstmelder aufnimmt, ist dennoch die Inobhutnahme durch den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auszusprechen bzw. zu veranlassen. Die Herausnahme aus einer Familie erfolgt durch das Jugendamt und nicht durch einen Träger der freien Jugendhilfe. Diese Rechtssystematik ist bekannt und wird angemessen und praxisgerecht umgesetzt. Insofern gehen keine Inobhutnahmen von freien Trägern aus.

2. Die Übertragung der Aufgaben oder einzelner Befugnisse an einen freien Träger müssen ausdrücklich bestimmt sein (§ 3 Abs. 3 SGB VIII). Welche freien Träger haben in Berlin die Aufgaben der Inobhutnahme übertragen bekommen und wie ist dies ausdrücklich bestimmt?

Zu 2.: Der Passus „Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist ist...“ in § 3 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) bezieht sich darauf, dass es um eine ausdrückliche Bestimmung im SGB VIII selbst geht, wonach andere Aufgaben in Beteiligung freier Träger erbracht werden können (vgl. § 76 SGB VIII). Eine Übertragung der hoheitlichen Aufgaben der Inobhutnahme an freie Träger gibt es nicht.

3. Inwiefern ist mit vertraglichen Regelungen sichergestellt, dass die Fachkräfte der Einrichtungen der freien Träger auch den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen?

Zu 3.: Die entsprechenden Vorgaben sind in der Anlage E (Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung) zum Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) vertraglich geregelt.

file:///C:/Users/Buch/AppData/Local/Temp/8/mdb-sen-jugend-rechtsvorschriften-brvj-brvjug_anlage_e.pdf

Berlin, den 14. Juli 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie